

Reform des Auktionswesens in Preußen.

N. Berlin, 7. Aug. (Priv. Tel.) Die preussische Regierung hat einen Plan zur Reform des Auktionswesens ausgearbeitet, der nach der „Kunstchronik“ folgenden Inhalt hat:

1. Versteigerer von Kunstgegenständen und Antiquitäten dürfen sich an dem Vertrieb von Kunstgegenständen und Antiquitäten weder als Kaufmann noch als Gesellschafter oder Aktionäre betheiligen, auch Kunstausstellungen weder leiten noch einrichten. Ist der Versteigerer eine Handelsgesellschaft oder eine G. m. b. H., so gilt dieses Verbot für jeden Gesellschafter.

2. Der Versteigerer darf Personen, von denen er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß sie gewerbmäßig im Auftrag Dritter Gegenstände ersteigern, Vergütungen oder andere Vorteile weder versprechen noch gewähren.

3. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für das Ergebnis der Versteigerung oder für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften betheiligen.

4. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetrieb der Versteigerer Kenntnis nehmen, zu diesem Zweck die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsuchen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraum der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb und den Eigentümer der zu versteigernden Gegenstände wahrheitsgemäß Auskunft erteilt wird.

5. Verschleierte oder auf die Täuschung des Publikums berechnete Angaben sind verboten.

6a. Die Versteigerung ist nur mit Genehmigung der Dienststelle für Versteigerungen (in Preußen beim Polizeipräsidenten von Berlin) gestattet. Wird die Genehmigung verweigert, so sind die Gründe anzugeben. Die Entscheidung der Dienststelle ist endgültig.

6b. Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen; diese hat ihn an die Dienststelle weiterzugeben. Dem Antrag ist ein vom Versteigerer unterschriebenes Verzeichnis der für die Versteigerung bestimmten Gegenstände beizufügen. In diesem sind die Gegenstände unter fortlaufenden Zahlen aufzuführen. Für jede Versteigerung ist ein Katalog anzufertigen. Dieser darf Abweichungen von dem genehmigten Verzeichnis nur mit Zustimmung der Dienststelle enthalten. Auf der Vorderseite des Katalogs ist die Genehmigung zu vermerken.

6c. Die Bekanntmachung darf erst nach Erteilung der Genehmigung bewirkt werden:

6d. Gegenstände, die im Katalog nicht aufgeführt sind, dürfen nicht mit versteigert werden. In Räumen, in denen Kunstgegenstände oder Antiquitäten feilgeboten werden, dürfen Versteigerungen nicht stattfinden.

6e. Der Versteigerer hat am Schluß jedes Versteigerungstages in der Reihenfolge des Katalogs die Gegenstände aufzurufen, die ihren Eigentümer nicht gewechselt haben.

6f. Der Versteigerer ist verpflichtet, der Dienststelle und der Ortspolizeibehörde wahrheitsgemäße Auskunft über die Richtigkeit der Bezeichnung der Kunstgegenstände und Antiquitäten zu geben.